



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 157/2008

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Ja	15.09.2008			
Gemeinderat	Ja	29.09.2008			

### Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

#### (END-Environmental Noise Direktive)

#### - Aufstellung eines Lärmaktionsplanes -

##### I. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Lärmaktionsplan für die betroffenen Bereiche entlang der L 267 (Ulmer Straße) und der B 465 (Memminger Straße) aufzustellen.
2. Als Auslösewert wird in der ersten Stufe die Überschreitung der Werte 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zugrunde gelegt.
3. Das Beteiligungsverfahren der Bürger und Träger öffentlicher Belange soll analog dem in Biberach üblichen Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung durchgeführt werden.

##### II. Begründung

###### 1. Allgemeines

###### 1.1 Arbeitskreis Lärmaktionsplanung BC, FN, RV e. al.

Im Oktober 2007 wurde der Gemeinderat mit der Vorlage Drucksache Nr. 174/2007 über den damaligen Stand der Umgebungslärmrichtlinie informiert. Zwischenzeitlich hat sich die Verwaltung mit den Gemeinden Ravensburg, Weingarten, Friedrichshafen, Wangen, u. a. zu Arbeitsgesprächen getroffen, um sich aufgrund der vielen Unsicherheiten bezüglich Verfahren, Auslösewerten und der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Lärmaktionsplänen untereinander abzustimmen und beraten zu lassen.

Diese Kooperation gestaltet sich sehr konstruktiv. Auf Initiative des AK wurde ein gemeinsames Schreiben der Oberbürgermeister an den Städtetag verfasst, in dem grundsätzliche Fragen und Probleme im Hinblick auf Umsetzung und Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen formuliert werden. Darüber hinaus führte der AK Gespräche mit Rechtsberatern und Vertretern der Straßenbaubehörden, um mehr Klarheit im Umgang mit diesem neuen Instrument zu erhalten. Die Kommunen haben sich dabei sowohl auf eine gemeinsame rechtliche Einordnung, Auslösewerte und die weitere Vorgehensweise verständigt.

### *1.2 Stellungnahmen zu aktuellen Straßenbauvorhaben*

Im Rahmen von aktuellen Umplanungen oder Neuplanungen hat die Stadt Biberach im Februar 2008 zur geplanten Belagssanierung an der L 267 und zum Raumordnungsverfahren „3-streifiger Ausbau der B 30 im Abschnitt Rißegg Halde“ Stellung bezogen und u. a. auf die vorliegenden Lärmkarten hingewiesen. Es wurde um Überprüfung gebeten, ob der Einbau eines offenporigen Asphalt (Flüsterasphalt) in Einzelabschnitten sinnvoll ist. Für die L 267 wurde der Vorschlag aufgrund des hohen finanziellen und technischen Aufwandes sowie des hohen Unterhaltungsaufwandes in Verbindung mit einer nur vermindert eintretenden Lärminderung abgelehnt. Allerdings wird die Belagserneuerung mit einem Split-Mastix-Asphalt ausgeschrieben, der bei Geschwindigkeiten um 50-60 km/h auch zu Reduzierungen der Rollgeräusche um bis zu 3 dB(A) erbringt. Eine Antwort im Raumordnungsverfahren zum Ausbau der B 30 ist noch abzuwarten.

## **2. Lärmaktionsplanung (LAP)**

### *2.1 Rechtlicher Rahmen*

Nach Vorliegen der vom Land BW und der Bahn bereitgestellten Lärmkarten müssen Städte und Gemeinden prüfen, inwieweit sie zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet sind. Ergibt sich eine Verpflichtung, so sind die betroffenen Kommunen nach § 47d (1) des Bundesimmissionsschutzgesetzes verpflichtet, bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Lärmaktionspläne sollen aufzeigen, wie in den betroffenen Bereichen unzuträgliche Lärmbelastungen für Anwohner in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken reduziert werden können.

Infolge der verspätet erarbeiteten Lärmkarten, der umstrittenen Auslösewerte und der erst im Dezember 2007 erschienenen Empfehlungen war eine fristgerechte Fertigstellung der Aktionspläne bis zum Juli 2008 nicht möglich. Allerdings wird von rechtlicher Seite empfohlen, mit der Aufstellung der Lärmaktionspläne (LAP) in 2008 zu beginnen und sie in 2009 abzuschließen.

### *2.2 Auslösewerte*

Eine verbindliche Festsetzung von Auslösewerten für die LAP liegt noch nicht vor. Es bleibt jeder Kommune in Eigenverantwortung überlassen, ab welchen Werten Maßnahmenvorschläge gemacht werden.

In Absprache mit Ravensburg, Friedrichshafen u. a. schlägt die Verwaltung vor, in der ersten Stufe Aktionspläne zu erarbeiten, wenn bei Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern ein Auslösewert von  $L_{den}$  von 70 dB(A) oder  $L_{night}$  von 60 dB(A) überschritten ist. Diese Werte entsprechen der Empfehlung der Landesregierung. Im Einzelfall kann es aufgrund örtlicher Gegebenheiten geboten sein, auch andere, weniger belastete Gebiete zu betrachten.

Entsprechend den vorliegenden Lärmkarten wären von der o.g. Überschreitung Wohnungen entlang der Memminger Straße, im Fliederweg, am Römerweg, in der Uferstraße, im Röhrenöschle und entlang der Ulmer Straße betroffen. Die angrenzenden Randbereiche der Gebiete Röhrenöschle, „Kaimstraße-Abtstraße“, „Uferstraße“, „Gustav-Gerster-Straße“ und „Römerweg“ liegen laut Lärmaktionskarte in den Stufen 65-70 dB(A) bzw. 60-65 dB(A). Im Einzelnen sind in Anlage 1 die Gebiete, die Betroffenheit und mögliche erste Maßnahmen aufgeführt.

Im weiteren Verfahren ist zu überprüfen, an welchen Gebäuden Handlungsbedarf besteht, da in einzelnen Gebäuden in der Memminger Straße von 1987 –1997 bereits Lärmschutzfenster im Rahmen eines Lärmsanierungsprogramms eingebaut wurden.

### 2.3 Inhalte von Lärmaktionsplänen

In Anhang V der EU-Richtlinie sind die Mindestanforderungen für Aktionspläne definiert. (Siehe Anlage 2). Besonders kritisch diskutiert wird derzeit, inwieweit eine Umsetzungspflicht der LAP besteht. Da für die Aufstellung der LAP die Kommune zuständig ist, für die Umsetzung von Maßnahmen jedoch häufig die Baulastträger von Straßen oder der Schiene verantwortlich sind, besteht große Unklarheit darüber, wer die vorgeschlagenen Maßnahmen finanziert. Wann in dieser – zentralen – Frage Klarheit erreicht wird, ist noch nicht absehbar.

Unabhängig davon sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Baulastträgern abgestimmt und unter Kosten-Nutzen-Aspekten bewertet werden. Rechtlich ist die Kommune mit dem Instrument des LAP in der Lage, sich im Rahmen der Abwägung über die Bedenken der Träger hinwegzusetzen und Maßnahmen, die vom Straßenbaulastträger abgelehnt werden, in den LAP aufzunehmen. Allerdings muss in der Abwägung nachgewiesen werden, warum es sich um eine geeignete und zumutbare Maßnahme handelt.

Das Innen- und Umweltministerium haben Mitte Mai 2008 zu der Umsetzungspflicht folgende Empfehlungen an die Kommunen herausgegeben. *„Maßnahmen im LAP sind durch Anordnung oder Entscheidung von den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltungen durchzusetzen. Ob eine festgelegte Maßnahme durchsetzbar ist, entscheidet sich zunächst objektiv an der tatsächlichen und rechtlichen Umsetzungsmöglichkeit. Der für die Umsetzung zuständigen Behörde muss die Umsetzung tatsächlich und rechtlich möglich sein. Maßnahmen, die nicht zumutbar sind, brauchen nicht ergriffen zu werden. Hierbei gilt ein strenger Maßstab. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die mit der Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie verfolgten Ziele zu erreichen.“*

Vor diesem Hintergrund wird ein enges Kooperationsmodell empfohlen. Gleichzeitig wird klargestellt: „Die Behörden und Anordnungsadressaten können bei der Aufstellung des LAP Bedenken erheben, aus welchen Gründen ihnen eine Anordnung nicht oder kaum möglich sein wird und gegenläufige Interessen bezeichnen. Andererseits ist von allen Beteiligten zu beachten, dass ein LAP richtlinienkonform konkrete Vorbeuge- und Lärmschutzmaßnahmen enthalten muss.“

Wie das Straßenreferat vom RP Tübingen zwischenzeitlich mitteilte, wird im Innenministerium eine Prioritätenliste über alle sogenannten „Hot Spots“ im Land B.-W. aufgestellt. Eine diesbezügliche Anfrage beim Innenministerium ergab, dass aktuell die vorgeschlagenen Maßnahmen gesammelt werden.

#### 2.4 Verfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine große Rolle spielt bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie die Unterrichtung und Beteiligung der Bevölkerung. Generell wird den Gemeinden empfohlen ein zweistufiges Beteiligungsverfahren in Anlehnung an das Bauleitplanverfahren anzuwenden. Das Verfahren ist gerichtlich anerkannt

Die Verwaltung empfiehlt, im Herbst 2008 den LAP aufzustellen und die erste frühzeitige Beteiligung der Bürger in Form von Informationsschreiben an die betroffenen Bürger und eine 2-wöchige Auslegung der Pläne durchzuführen. Die Bürger erhalten Einsicht in die Lärmkarten, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden dargelegt. Die Information der Allgemeinheit zur Beteiligung und Mitwirkung wird über Presse und Internet verbreitet.

Die weiteren Schritte können dem Arbeitsablaufplan in der Anlage 3 entnommen werden.

### 3. Zweite Umsetzungsstufe der Lärmaktionsplanung

Bei der derzeitigen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung handelt es sich um eine erste Runde. Bis zum 30. Juni 2012 sind in einer zweiten Runde für alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 8.200 Kfz/Tag und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zugverbindungen/Jahr (betrifft auch die Südbahn) Lärmkarten zu erstellen und die Betroffenenzahlen zu ermitteln. Die Lärmaktionspläne sind anschließend bis zum 18. Juli 2013 zu erstellen. Danach sind alle 5 Jahre die Lärmkarten und die Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Die zweite Umsetzungsstufe wird einen großen Teil der Hauptverkehrsstraßen in Biberach betreffen. Da Hauptverkehrsstraßen laut gesetzlicher Definition in diesem Fall nur Bundes- und Landesstraßen betrifft, wären einige Straßenabschnitte wie z.B. die innere Waldseer Straße oder der Zeppelinring nicht zu berücksichtigen.

Da ein Ausschluss dieser ähnlich stark belasteten Verkehrsachsen bzgl. der Analyse und Maßnahmen in der Bevölkerung nicht vermittelbar sind, wird vorgeschlagen in der 2. Stufe alle Verkehrsstraßen in Biberach ab einer Belastung von 8.200 Kfz/Tag in der Lärmkartierung und falls erforderlich auch in der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Ähnliche Vorgehensweisen werden z.B. auch von RV, Weingarten oder FN befürwortet.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass der Auslösewert vereinheitlicht und niedriger angesetzt wird.

Die zweite Umsetzungsstufe kann aufgrund der Größenordnung nicht mehr ohne gutachterliche Unterstützung erarbeitet werden. Um rechtzeitig eine gute Datengrundlage für die Erstellung der Lärmkarten in der zweiten Stufe zu bekommen, wird vorgeschlagen, bereits 2010 die digitalen Grundlagendaten mit einer dreidimensionalen Abbildung der Topographie und Gebäudekubatur bereitzustellen. Für den Haushaltsplan 2010 werden die entsprechenden Mittelerfordernisse benannt. Eine Aktualisierung der Verkehrszählung und Umlegung ist für Herbst 2008 in Auftrag gegeben und kann, da sie bis 2012 nicht älter als 5 Jahre ist, bei der Erstellung der Lärmkarten verwendet werden.

C. Kuhlmann

Anlagen (bitte extra ausdrucken)